

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Interimistische Geschäftsführung, per Adresse FHR
Liechtensteinstraße 22A
A-1090 Wien
Per E-Mail an office@fhr.ac.at

16.04.2012

FHK-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012)

Sehr geehrte Frau Mag. Fiorioli!
Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold!

Die FHK bedankt sich, in den gegenwärtigen Konsultationsprozess eingebunden zu sein. Auf Basis der bei uns eingegangenen Einzelstellungen unserer Mitglieder dürfen wir Ihnen hiermit eine akkordierte Gesamtstellungnahme übermitteln.

Bemerkung vorab

Wir halten es für nicht nachvollziehbar, dass der gegenständliche Entwurf in einigen Punkten im Vergleich zu den Vorgängerregelungen, den Akkreditierungsrichtlinien, für den Fachhochschul-Sektor maßgebliche Verschärfungen enthält. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Grundintention der Neuordnung der externen Qualitätssicherung eine sektorenübergreifende Harmonisierung war und für Studiengänge an Universitäten überhaupt keine Akkreditierungsverfahren vorgesehen sind. Diese Verschärfungen werden daher abgelehnt und sie sind zu streichen.

Obwohl in der Novelle zum FHStG die studienrechtlichen Bestimmungen zum großen Teil von den Akkreditierungsrichtlinien direkt ins Gesetz übernommen worden sind, enthält die gegenständliche Verordnung einige über das Gesetz hinausgehende Bestimmungen. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anwesenheitspflicht in § 10 Abs 5 wieder aufgenommen wurde (zu studienrechtlichen Bestimmungen vgl. auch Anlage 9 und 11 des Verordnungsentwurfs). Derartige Bestimmungen sind in Zukunft nicht mehr Teil der Akkreditierung, sondern sind im Rechtsrahmen des FHStG hochschulautonom umzusetzen. Daher fehlt nach unserer Ansicht für diese Bestimmungen die rechtliche Deckung.

Ad § 3 Abs 2: Antrag

Es wird angenommen, dass zunächst ein Antragsexemplar vorgelegt werden soll. Dies sollte in der Verordnung explizit festgelegt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der nach der formalen „Überprüfung“ postalisch zu übermittelnden Antragsexemplare möglichst gering zu halten.

Ad § 3 Abs 3 und § 7 Abs 5: Kollegien

Es wird darauf hingewiesen, dass Kollegien an allen Institutionen frühestens ab Anfang September 2012 eingerichtet sein werden.

Ad § 5: Bestellung von GutachterInnen

Im Sinne der Verfahrenstransparenz wäre es wünschenswert, wenn in dieser Bestimmung die Kriterien enthalten wären, auf deren Basis das Board entscheidet, ob GutachterInnen bestellt werden oder nicht bzw., wie viele GutachterInnen bestellt werden.

Laut § 3 Abs 6 MTD-Gesetz, § 11 Abs 4 Hebammengesetz und § 28 Abs 4 GuK-Gesetz sind bei der Akkreditierung der einschlägigen Studiengänge zwei vom Bundesministerium für Gesundheit bestellte Sachverständige hinzuzuziehen. Dies wäre in § 5 zu ergänzen.

Bei der Zusammensetzung der GutachterInnen laut § 5 Abs 2 Z 1 wäre es aus unserer Sicht viel wichtiger, würden die Mitglieder mit wissenschaftlicher Qualifikation über Führungs- und Leitungserfahrung verfügen und nicht über eine „aktive Lehr- und Forschungstätigkeit“. Damit würden sie ein viel größeres Spektrum der Prüfbereiche abdecken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass curriculare Detailfragen im Zentrum der Begutachtung stehen und die anderen Prüfbereiche in den Hintergrund treten.

Es ist außerdem nicht ersichtlich, warum gemäß § 5 Abs 3 Z 1 ein Mitglied der GutachterInnen aus dem Ausland sein muss. Dies erscheint uns in der Sache wenig hilfreich. Die Anträge sind auf Deutsch zu verfassen, wodurch ohnehin nur ein eingeschränkter Personenkreis in Frage kommt.

Statt nur „Einwände“ in Form einer Stellungnahme abzugeben, sollte direkt die Möglichkeit der Antragsteller formuliert werden, in begründeten Fällen die Ablehnung von GutachterInnen zu beantragen (§ 5 Abs 4).

Grundsätzlich würden wir aber vorschlagen, bei der bisher im Rahmen der Evaluierungen bewährten Regelung zu bleiben, wonach die antragstellende Institution die GutachterInnen nennen konnten und die Agentur (bzw. bisher der FHR) die Möglichkeit hatte, GutachterInnen abzulehnen.

Ad § 6: Vor Ort Besuch

Die Bestimmungen zum Vor-Ort-Besuch werden als nicht zweckdienlich und daher nicht sinnvoll erachtet. Die Begründung liegt in dem Umstand, dass bei der

Beantragung eines noch nicht akkreditierten Programmes auf keinen Fall Studierende, in den meisten Fällen aber auch kein Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist. Es kann auch nicht immer davon ausgegangen werden, dass vor der Akkreditierung eines neuen Studienprogrammes eine Studiengangsleitung designiert wird.

Die Bestimmungen zum Vor-Ort-Besuch bedeuten auch, dass die Kosten für die Akkreditierung um den Faktor 100 zur bisherigen, mit dem Fachhochschulrat bewährten Form steigen. Dies deshalb, da neben den Kosten für B&A Erhebung und für das Entwicklungsteam auch noch die Kosten für die GutachterInnen für den vor Ort-Besuch und die Leistungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen. Es ist auch zu erwarten, dass acht Gespräche plus Begehungen und interne Beratungen nicht wie vorgesehen an einem Arbeitstag abgewickelt werden können, womit zwei Tage für den Vor-Ort-Besuch vorgesehen werden müssten. Aus dem Vor-Ort-Besuch kann sich auch eine Verlängerung im Verfahrensablauf, bei Akkreditierung neuer Studiengänge, im Vergleich zum bisherigen Ablauf mit dem Fachhochschulrat ergeben. Aus diesem Grund wird der Vor-Ort-Besuch im Rahmen der Akkreditierung neuer Studienprogramme abgelehnt, weil er neben einer Verdoppelung der finanziellen Belastung der Erhalter auch eine Verlängerung im Verfahrensablauf bedeutet.

Ad § 7 Abs 1: Empfehlungen

Da die Akkreditierungsentscheidung nur auf „akkreditiert“ oder „nicht akkreditiert“ lauten kann, ist das Vorsehen von „Empfehlungen“ im Sinne des § 7 Abs 1 nicht schlüssig. Ein Erlöschen oder ein Widerruf der Akkreditierung wegen Nichtbefolgung von Empfehlungen ist in § 26 HS-QSG jedenfalls nicht vorgesehen.

Ad § 7 Abs 5: Akkreditierungsempfehlung und Bericht

Der Bericht der GutachterInnen sollte im Interesse der Transparenz vollständig sein und die Akkreditierungsempfehlung beinhalten. Zumindest muss im Falle eines negativen Bescheides gewährleistet sein, dass bei Einspruch Einsicht in die Akkreditierungsempfehlung gewährleistet ist.

Ad § 8 Abs 5: Veröffentlichung

Die Bestimmungen des § 8 Abs 5 bedeuten, dass jede Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung auf der Webseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und der antragstellenden Institution zu veröffentlichen sind. Die derzeitige Formulierung unterscheidet nicht zwischen positiver Akkreditierungsentscheidung und Ablehnung des Akkreditierungsantrages. Es scheint zweckmäßig, bei positiver Akkreditierungsentscheidung eine Veröffentlichung wie vorgesehen vorzusehen. Nicht zweckmäßig und ohne Nutzen ist eine Veröffentlichung im Falle einer negativen Akkreditierungsentscheidung, also der Ablehnung des Akkreditierungsantrages. Eine ausführliche Begründung der Entscheidung hilft den Antragstellern im Falle einer Ablehnung des Akkreditierungsantrages im Sinne einer lernenden Organisation

Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Eine Veröffentlichung negativer Akkreditierungsentscheidungen lässt aber öffentliche Diskussionen erwarten, die weder der antragsstellenden Institution noch der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung nutzen. Aus diesen Gründen wird die Veröffentlichung negativer Akkreditierungsentscheidungen abgelehnt.

Ad § 9: Gebühren und Verfahrenspauschale

Wir weisen darauf hin, dass durch diese Bestimmung den antragstellenden Institutionen Zusatzkosten anfallen, die bis dato im Rahmen der Programmakkreditierungen nicht vorgesehen waren. Aufgrund der beschränkten budgetären Möglichkeiten der Erhalter sollten derartige Kosten moderat gehalten werden. Für die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale wäre ein mehrstufiges Verfahren zweckmäßig. Für den Fall, dass ein Antrag vorzeitig zurückgezogen wird, dass ein Verfahren aus sonstigen Gründen vorzeitig abgebrochen wird oder für den Fall eines vereinfachten Verfahrens (z.B. Bestellung der GutachterInnen fällt weg), sollten in einem adäquaten Stufenverfahren reduzierte Pauschalen vorgesehen werden.

Ad § 10 Abs 4 Z 1 lit a iVm Anlage 4: Modularisierung

Es wird angeregt, die international und auch national vermehrt gelebte Modulstruktur auch in Anlage 4 abzubilden, indem die Modulebene in die Listenform prominenter integriert wird, sodass beispielsweise auch eine ECTS- und SWS-Summenzeile je Modul (und nicht nur je Semester) darstellbar ist.

Ad § 10 Abs 4 Z 1 lit b iVm Anlage 5: Prüfungsmodalitäten

Aus den zuvor genannten Gründen wird angeregt, in Anlage 5 die Darstellbarkeit von Modulprüfungen (vgl. § 13 Abs 4 letzter Satz FHStG und § 10 Abs 10 Z 3 des Verordnungsentwurfs) zu ermöglichen. Die Anlage 5 suggeriert in der derzeitigen Form, dass Prüfungsmodalitäten jedenfalls zur einzelnen Lehrveranstaltung anzugeben sind.

Ad § 10 Abs 4 Z 1 lit d iVm Anlage 7: Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Es wird angeregt, diese Darstellung ersatzlos zu streichen. Die geforderte (je Lehrveranstaltungstyp) starre Verhältnisangabe von ECTS-Credits zu SWS erfüllt in der Praxis keinen Zweck und ist auch nicht haltbar, sodass die (mit dem Satz unter der Tabelle ermöglichte) Abweichung zur Regel wird (vgl. dazu auch Anlage 4, wo Vorlesungen mit 2 SWS nicht immer gleich viele ECTS-Credits aufweisen). Außerdem ist in Anlage 4 bei jeder LV der LV-Typ, die Summe an SWS und ECTS-Credits anzugeben, sodass hier ohnehin eine viel genauere Festlegung durch die Antragsteller erfolgen muss. Will man an dieser Darstellung der Anlage 7 dennoch festhalten, ist noch anzumerken, dass die Spalte LV-Wochen/Semester wohl auch nicht vom LV-Typ abhängen wird, und insofern entbehrlich ist. Es würde eine Angabe der LV-Wochen/Semester am Beginn der Tabelle ausreichen.

Ad § 10 Abs 6: Berufspraktikum

Die Festlegungen zum Berufspraktikum bei Bachelor- und Diplomstudiengängen gehen über das FHStG hinaus. Dort ist im § 3 Abs. 2 Ziffer 3 vorgesehen, dass im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben ist, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Eine Angabe über die Dauer des Berufspraktikums macht der Gesetzgeber nicht. Auf Grund der Bestimmungen des Fachhochschulrates hat sich bei Bachelorstudiengängen ein zumindest zwölf Wochen umfassendes Berufspraktikum als machbar erwiesen, in Einzelfällen dauert dieses länger. Es ist aber nicht möglich, in Bachelorstudiengängen, die ohnehin nur sechs Semester umfassen, ein durchgängiges Praxissemester vorzusehen. Auch die Bestimmungen über eine Akkumulierung kürzerer Praxisphasen löst das Problem in der vorgeschlagenen Formulierung der Verordnung nicht, weil nach wie vor von einem Praxissemester ausgegangen wird. Es wird daher angeregt, das Wort „Praxissemester“ durch „Berufspraktikum“ zu ersetzen und im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens neuer Studiengänge die Dauer des Praktikums in Beachtung des jeweiligen Berufsfeldportfolios und des Qualifikationsprofils zu bewerten.

Ad § 10 Abs 10 Z 1: Prüfungsmodalitäten bei Lehrveranstaltungen

Es wird angeregt, in diesem Satz die Wörter „und Prüfungsmodalitäten“ zu streichen. Durch die Formulierung wird nahe gelegt, dass es eine starre Zuordnung von LV-Typ (Lehrveranstaltungsart) zu Prüfungsmodalität geben soll. Es kann aber durchaus Sinn machen, je nach Zielen und Inhalten von LV ein bestimmtes Seminar mit einer abschließenden schriftlichen Prüfung und ein anderes Seminar z.B. durch eine immanent beurteilte Gruppenarbeit abzuschließen. In Anlage 5 sind ohnehin zu jeder LV bzw. zu jedem Modul die Prüfungsmodalitäten anzuführen, sodass es zu keinem Informationsverlust kommen würde.

Ad § 10 Abs 11: Didaktisches Konzept

Zum didaktischen Konzept wird empfohlen, neben einer geforderten Beschreibung im Sinne der Z 1 des § 10 Abs. 11 auch eine Rubrik „Didaktische Umsetzung“ in die Modulbeschreibungen (Anlage 5) auf LV-Ebene aufzunehmen, in der kurz dargestellt werden soll, mit welchen Lehr- und Lernformen die beschriebenen Lehrziele erreicht werden sollen. Es wäre auch sinnvoll, die fachdidaktischen Aspekte der Anlage 8 (e-learning) im Sinne der Z 3 des § 10 Abs. 11 in diese Rubrik zu integrieren. Diese Maßnahmen würden die Integration des didaktischen Konzepts in das konkrete Curriculum besser aufzeigen als bisher.

Ad § 10 Abs 12 Z 2: Zugangsvoraussetzungen bei Masterstudiengängen

Zur Erhöhung der Mobilität und Durchlässigkeit wird empfohlen, die Z 2 wie folgt zu fassen: „In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen bei Masterstudiengängen ist das vorausgesetzte fachliche Niveau der notwendigen Kernfachbereiche durch die Angabe des Mindestumfangs an im Bachelorstudium bzw. im gleichwertigen

postsekundären Bildungsabschluss absolvierten ECTS-Credits anzugeben.“ Eine derzeit vorgesehene zusätzliche Beschränkung durch die Benennung von relevanten Bachelorfachrichtungen bzw. postsekundären Abschlüssen ist unseres Erachtens nicht erforderlich. § 4 Abs. 4 FHStG spricht zwar von facheinschlägigen Bachelorstudiengängen; die Facheinschlägigkeit würde aber durch die Angabe der Mindest-ECTS-Credits in den Kernfachbereichen ausreichend konkretisiert werden.

Ad § 10 Abs 13 Z 3: Kautio

Wir ersuchen um Streichung der Regelungen zur Kautio. Das FHStG enthält dazu keine Bestimmungen, und so sollte auch die Verordnung diesen Bereich in der Autonomie der Erhalter belassen. Darüber hinaus ist die Einhebung einer etwaigen Kautio nicht qualitätsrelevant.

Ad § 11 Abs 1 Z 5: Erhalterfunktion und Lehrtätigkeit

Es ist jedenfalls abzulehnen, dass Personen mit Erhalter-Funktionen keine Lehrtätigkeit an Studiengängen desselben Erhalters ausüben können sollten. Eine derartige Bestimmung ist sachlich nicht begründbar und entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage (siehe hierzu das von der FHK im Jahre 2007 bei Univ.-Prof. Dr. Walter Berka eingeholte Rechtsgutachten über die Gesetzeskonformität der FHR-Akkreditierungsrichtlinien; der FHK intern vorliegend). Darüber hinaus bedeutet sie einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 Staatsgrundgesetz) und das Recht auf freie Erwerbsausübung (Art 6 Abs 1 Staatsgrundgesetz; siehe hierzu das Rechtsgutachten der Kanzlei Greiter, Pegger et al & Partner vom 06.11.2001 in der Anlage). So ist es beispielsweise auch UniversitätsrektorInnen gestattet, an der eigenen Hochschule zu lehren, obwohl diese gleichzeitig Dienstgeber- und somit Erhalterfunktion ausüben.

Ad § 11 Abs 2 Z 3: Lebenslauf der Studiengangsleitung

Es wird angeregt, die zwingende Vorlage des Lebenslaufs bei einem Wechsel der Studiengangsleitung im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens (vgl. Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 3 FHStG) zu regeln. Die gegenständliche Verordnung über die Akkreditierungsvoraussetzungen ist für die Festschreibung dieser Pflicht von ihrem Zweck her ungeeignet.

Ad § 12 Abs 1 Z 1 iVm Anlage 13: Anforderungen bei der Zusammensetzung des Entwicklungsteams

Die Konkretisierung der Arten des Nachweises der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation wird kritisch gesehen. Insbesondere die Entscheidung durch die Agentur im Einzelfall (Anlage 13 Z 2 lit c) erscheint in der Zusammenschau mit der Bestimmung, dass eine Behebung eines Mangels der Zusammensetzung durch nachträgliche Benennung nicht mehr behebbar ist (Anlage 13 Z 1) problematisch. Hier muss zumindest sichergestellt sein, dass die Agentur diese Feststellung im

Einzelfall auch auf Antrag bei Beginn der Entwicklungsarbeiten an einem neuen Studiengang binnen kurzer Frist trifft.

Ad § 12 Abs 1 Z 2 iVm Anlage 13 Z 3: Wissenschaftliche Qualifikation

Es sollte in dieser Bestimmung klar gestellt sein, dass die an einer Fachhochschule erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen entsprechend berücksichtigt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *„Personen mit wissenschaftlicher, durch Habilitation oder gleichwertig erworbener Qualifikation oder an einer Fachhochschule erworbenen wissenschaftlichen Qualifikation“*

Ad § 13 Abs 1 Z 3: Verlängerung von Finanzierungsnachweisen

Es wird angeregt, die zwingende Vorlage der Verlängerung von befristeten Finanzierungsnachweisen im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens (vgl. Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 3 FHStG) zu regeln. Die gegenständliche Verordnung über die Akkreditierungsvoraussetzungen ist für die Festschreibung dieser Pflicht von ihrem Zweck her ungeeignet.

Ad § 15: Nationale und internationale Kooperationen

Eine Kooperationsstrategie in dieser Differenzierung ist eher auf gesamtstrategischer Ebene zu verorten. In Anbetracht der Kürze der Zeit, in der neue Akkreditierungsvorhaben einzubringen sind, damit sie im Herbst starten können, ist es nicht zu erwarten, dass eine seriöse Strategie in diesem Detaillierungsgrad auf Ebene eines Studiengangs so kurzfristig ausgearbeitet werden kann.

Wir regen an, die Bestimmung in dieser Form aus der Übergangsverordnung herauszunehmen und die Angabe der Kooperationspartner in der Übergangsphase zu beschränken, etwa auf die Bereiche der angewandten Forschung (Forschungspartner) sowie Lehre (Praxisphasen, Internationalisierung).

Ad Anlage 9 Abs 6: Zugangsvoraussetzungen

Die Nummerierung in Abs 5 (§ 4 Abs 5 FHStG) scheint sich auf eine „alte“ Version des FHStG zu beziehen. Eventuell ist hier Adaptionsbedarf gegeben.

Zur Gewährleistung von Transparenz sollte in Abs 6 hier auch die ehemals postsekundäre Erstausbildung, die MTD- und Hebammenausbildung, angeführt werden.

Ad Anlage 11: Aufnahmeordnung - Rückerstattung von Studiengebühren

Der Gesetzgeber hat im § 2 Abs. 2 FHStG die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbetrag in Höhe von höchstens € 363,36 je Semester einzuheben. Ferner dürfen die Erhalter von Studierenden aus Drittstaaten, unter bestimmten Bedingungen, höchstens

kostendeckende Beiträge einheben. Der Punkt 6 der Anlage 11 sieht nun vor, dass die Erhalter in Fachhochschul-Studiengängen Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeträge bei Nichtantritt des Fachhochschul-Studiums bzw. bei baldigem Ausscheiden festlegen und kommunizieren. Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung ist die Agentur nicht berechtigt, nähere Bestimmungen zu den Studiengebühren zu normieren. Aus diesem Grund ist der Punkt 6 der Anlage 11 ersatzlos zu streichen.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär